

ENTWURF

Auf der Grundlage der §§ 11, 12 der KV M-V sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung Steinfeld vom
und des Beschlusses der Gemeindevertretung Broderstorf vom
schließen

die Gemeinde Steinfeld
vertreten durch den Bürgermeister

und

die Gemeinde Broderstorf
vertreten durch den Bürgermeister

folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1 Zusammenschluss

- (1) Die Gemeinde Steinfeld und die Gemeinde Broderstorf schließen sich zusammen und bilden die Gemeinde Broderstorf.
- (2) Das Innenministerium wird gebeten, durch Rechtsverordnung der amtsangehörigen Gemeinde Steinfeld, den Zusammenschluss zu ermöglichen.

§ 2 Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

Die Gemeinde Broderstorf tritt die Gesamtrechtsnachfolge an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist daher nicht erforderlich.

§ 3 Markungsgebiet und Namen

Die Gemarkungen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

Die Gemeinde trägt den Namen Broderstorf.

Die einzelnen Ortsbezeichnungen bleiben erhalten.

§ 4 Bürger und Einwohner

Alle Bürger und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5 Besetzung der Gemeindevertretung

Die Besetzung der Gemeindevertretung erfolgt durch die Kommunalwahl nach den Wahlgrundsätzen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz.
Durch eine Wahl aus besonderem Anlass gemäß § 52 KWG M-V, Absatz 1 Punkt 2 im Gebiet der bisherigen Gemeinde Steinfeld werden die für dieses Gebiet hinzukommenden 2 Mandate in der Gemeindevertretung Broderstorf besetzt.

§ 6 Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden gilt für die jeweiligen Gebiete vorläufig, jedoch bis spätestens bis zu einem Jahr nach Wirksamwerden des Vertrages weiter. Dem entsprechend hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Angleichung zu erfolgen. Grundsätzlich ist dabei auf die örtlichen Besonderheiten und die daraus resultierenden Bedürfnisse der Bevölkerung der Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck Rücksicht zu nehmen. Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages außer Kraft.
Die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf ist gemäß § 7 dieses Vertrages zu aktualisieren.

§ 7 Interessenvertretung

- I. Für die Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck wird ein gemeinsamer Beirat gebildet. Er besteht aus fünf Personen, die Mitglieder der Gemeindevertretung Broderstorf und berufene Bürger aus den Orten sein sollen. Der Beirat hat in allen für die Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch sowie einen Anspruch auf Anhörung, Vorschlagsrecht und Recht auf Stellungnahme.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung und Investitionsvorhaben in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die o. g. Orte erstrecken,
3. die Einrichtung; Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck,
4. den Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen der Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhäven und Rothbeck.

Darüber hinaus erhält der Beirat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen in den Gemarkungen der Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzungen.
 2. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Thulendorf/Steinfeld
 3. Vorschläge zur Gestaltung der Ortsbilder von Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck
 4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck
- II. Die aus dem ehemaligen Gemeindegebiet Steinfeld hinzukommenden Mitglieder der Gemeindevertretung Broderstorf werden in einem bzw. mehreren Fachausschüssen ihrer Wahl tätig.
- III. In den dann zu bildenden Ausschüssen wird garantiert, dass jeweils ein Bürger aus dem ehemaligen Gemeindegebiet Steinfeld vertreten ist.

§ 9 Wahrung der Eigenart

- (1) Die Gemeinde Broderstorf wird die Interessen der Orte Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt, in seiner Substanz erhalten und möglichst weiter entwickelt werden. Das gilt insbesondere für die bestehenden Einrichtungen und ihre Nutzung durch die Bürger, Vereine und Organisationen.
- (2) Bei diesem Anliegen ist die Gleichbehandlung der Orte zu gewährleisten.

§ 9 Infrastruktur

- (1) Die Gemeinde Broderstorf wird im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten unter Einbeziehung aller Fördermöglichkeiten Infrastruktur in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck sinnvoll und zweckmäßig instand halten und weiterentwickeln.
- (2) Der Beirat ist in diesen Angelegenheiten zu beteiligen.

§ 10 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Schulwesen
Das Amt Carbåk ist Schulträger für die Kinder im Grundschulbereich. Für Kinder, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Schulen in anderen Gemeinden besuchen, soll Wahlfreiheit gewährt werden.
- (2) Kindertagesbetreuung
Die Gemeinde Broderstorf unterstützt nach rechtlicher Maßgabe, Bedarf und finanziellen Möglichkeiten das Angebot zur Kindertagesbetreuung.

- (3) **Feuerlöschwesen**
Die Gemeinde Broderstorf anerkennt den Bestand der gemeinsamen Freiwilligen Feuerwehr Thulendorf/Steinfeld und sichert deren Fortbestand. Sie beteiligt sich nach Erfordernis und Maßgabe des Haushaltes an deren Finanzierung und verpflichtet sich zur Übernahme des bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages mit Gemeinde Thulendorf vom
- (4) **Bestattungswesen**
Die Gemeinde Broderstorf sichert nach rechtlicher Maßgabe, nach Bedarf und finanziellen Möglichkeiten die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Pastow und Steinfeld.
- (5) Die Gemeinde Broderstorf verpflichtet sich, den berechtigten Belangen der Landwirtschaft in Steinfeld, Fienstorf, Öftenhåven und Rothbeck Rechnung zu tragen.

§ 11 **Haushaltsführung, Investitionen, Unterhaltung**

- (1) Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 gelten die bestehenden Haushaltssatzungen fort.
- (2) Ab dem 01.01.2010 wird eine gemeinsame Haushaltssatzung beschlossen.

§ 12 **Investitionen / Vorhaben**

Die Gemeinde Broderstorf führt nach Maßgabe der Haushalte folgende, durch die ehemalige Gemeinde Steinfeld, begonnene oder geplante Investitionen /Vorhaben fort bzw. durch:

-
-
-
-

§ 13 **Salvatorische Klausel**

- (1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie gemäß dem Willen der Vertragspartner durch rechtmäßige Regelungen ersetzt werden.

§ 14
Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch den Landkreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass der Zusammenschluss zum erfolgen soll.

Steinfeld, den

Broderstorf, den

Wolfgang Harms
Bürgermeister

Hanns Lange
Bürgermeister

Harald Kühndel
1. Stellv. Bürgermeister

Monika Elgeti
1. Stellv. Bürgermeisterin

genehmigt

Bad Doberan, den

Der Landrat
des Landkreises Bad Doberan
als untere Rechtsaufsichtsbehörde